

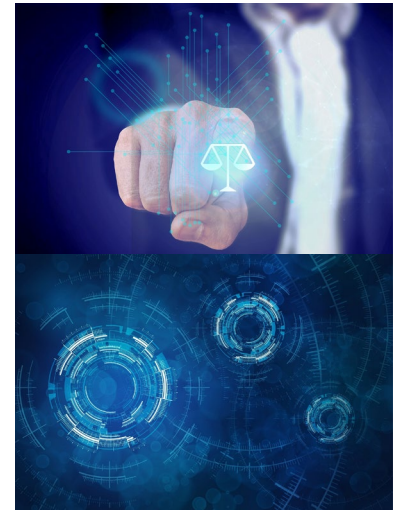
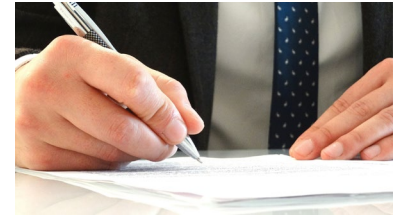
## Bessere Rechtsetzung mit digitaltauglichen Gesetzen

Eine rechtliche Analyse



## Agenda

- I. Digitaltaugliche Gesetze – Was ist das?
- II. Status quo der digitalen Normsetzung
- III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung
- IV. Ausblick



„Recht ist Sprache, ohne Sprache  
kein Recht“

## I. Digitaltaugliche Gesetze – Was ist das?

- Definition:

**Digitaltaugliche** Gesetze sind solche, welche sich an die Datenverarbeitung anpassen und somit die Automatisierung der eigenen Anwendung erleichtert wird

- Problem:

Die Digitaltauglichkeit zeigt sich erst bei der Anwendung, also dem (jetzt schon) digitalen Vollzug

- Lösung:

Digitaltaugliche Gesetze verabschieden und deren Überprüfung im Gesetzgebungsprozess

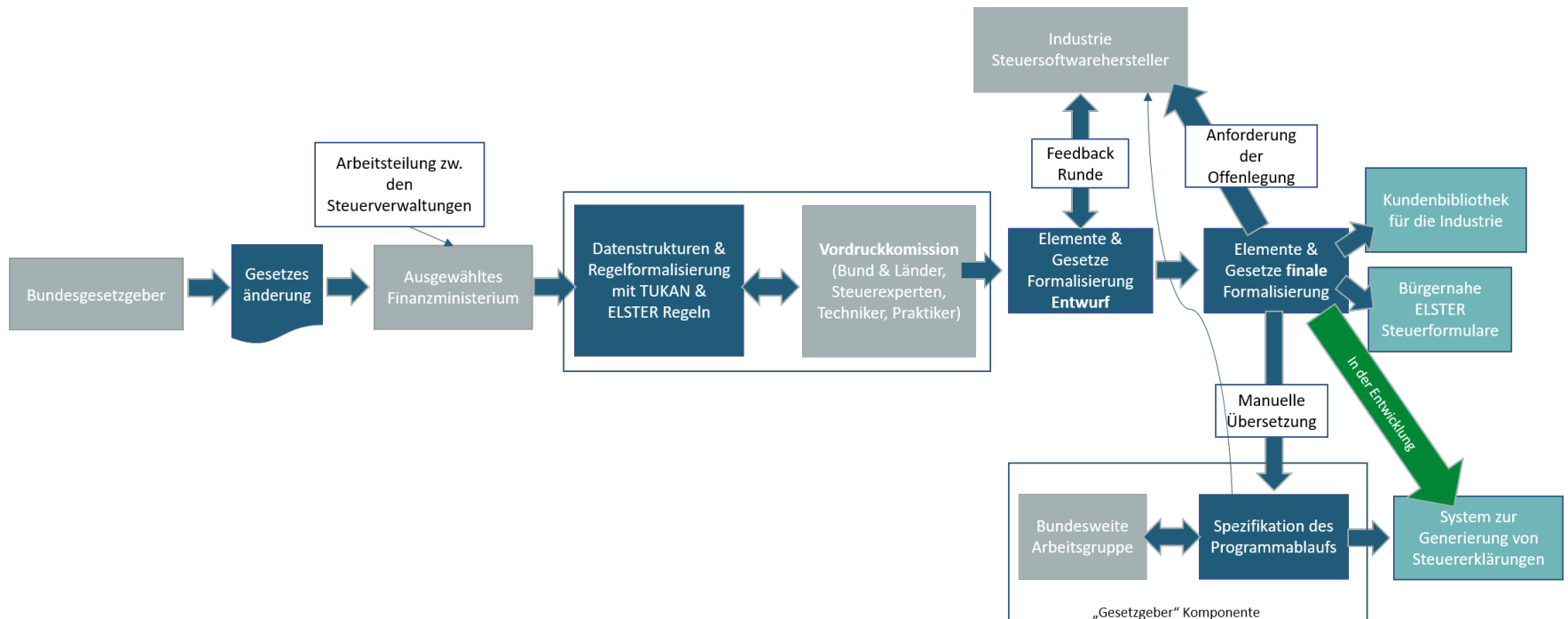
## I. Digitaltaugliche Gesetze – Was ist das? (Merkmale)

### Merkmale für Digitaltaugliche Gesetze

- Einfache, klar definierte & verständliche Regeln
- Restriktiver Einsatz von Digitalisierungshindernissen
- Begriffsharmonisierung
- Digitale Vollzugstauglichkeit
- Medienbruchfreiheit & einheitliche IT-Strukturen (Konsistenz zwischen den Behörden)
- Datenaustausch iSv Interoperabilität
- Datenschutz (sichere Datenverarbeitung und -verwaltung)
- **NEU:** Prozessorientierung

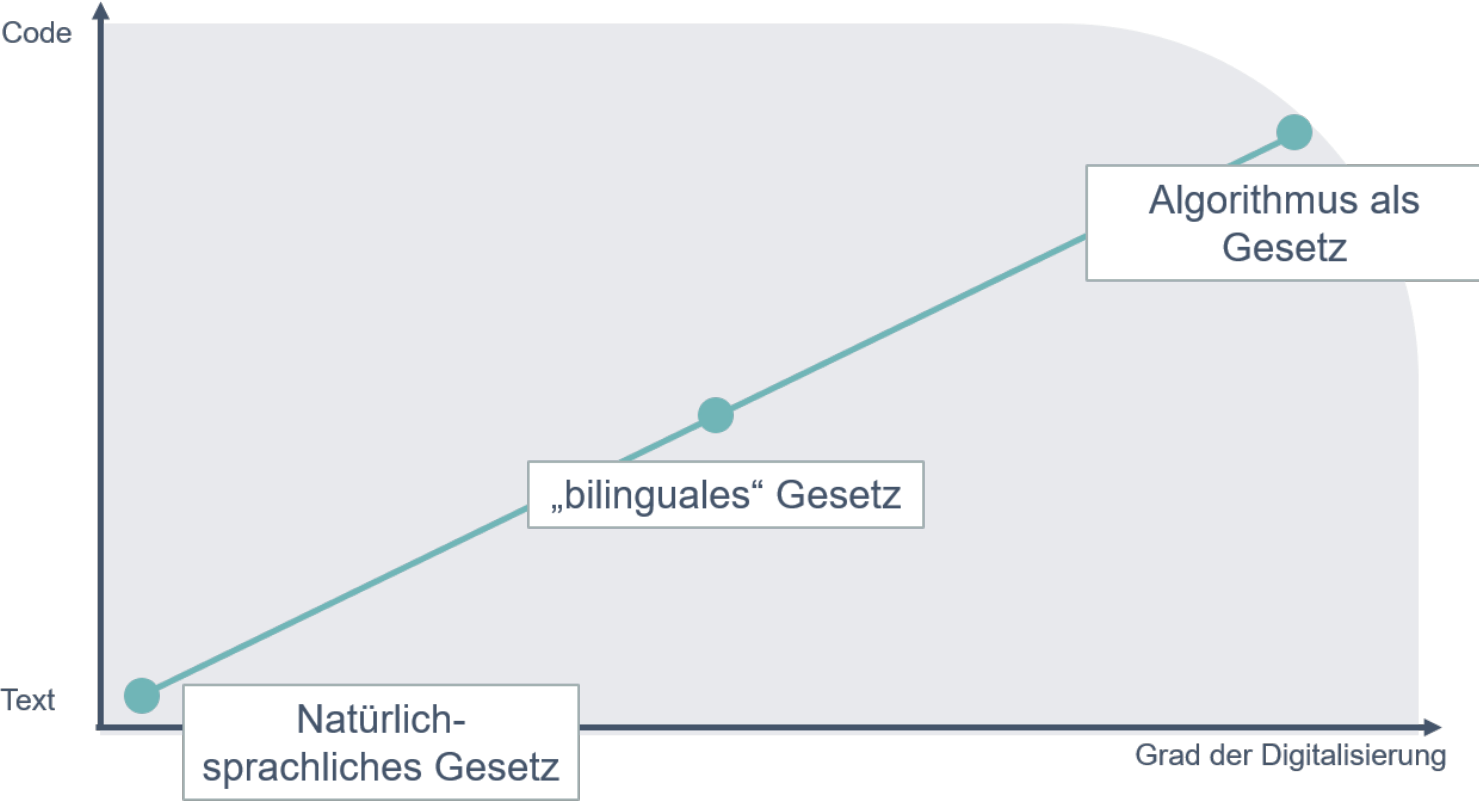
Vgl. „Digital - TÜV“ NKR sowie Dänemark

## II. Status quo der digitalen Normsetzung - Steuergesetze zum Code „Workflow“



Quelle: Prof. Dr. Matthias Grabmair & OFD Frankfurt

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung



Quelle: Jil Marie Hinrichs

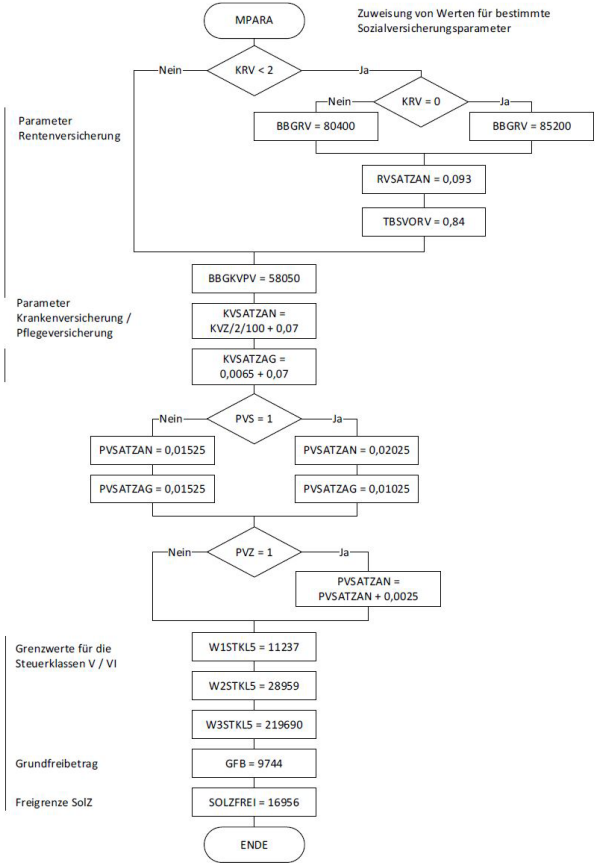
### III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung

#### Übersetzung ex-post

- Folge aus der Digitalisierung des (Steuer-)Vollzugs
- Natürliche Sprache als Ausgangspunkt → Übersetzung natürlicher Sprache in einen Programmcode
- Problem der individuellen Konkretisierung des Gesetzestextes durch Programmierer
- Entkoppelung von Besteuerungsverfahren und materiellem Recht
- Ggf. Auseinanderfallen von Gesetz und Code
- **Rechtlich:**
  - Rechtssicherheit Art. 20 Abs. 3 GG
  - Fehlende Transparenz
  - Kollisionsregeln (vgl. § 17 StGB)



### III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung



Quelle: BMF Programmablauf § 39b Abs. 6 EStG

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung

Beispiel präzise Modellierung ohne verkürzte Parameternamen ↷

```
§170
(1) Beginn = [Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist
                oder eine bedingt entstandene Steuer unbedingt geworden
                ist: Datum]
```

Beispiel präzise Modellierung mit verkürzten Parameternamen ↷

```
Eingabeparameter:
Datum steuerEntstandenOderUnbedingt
/* Weitere Parameter, Paragraphen, Absätze, Nummern */
§170
(1) Beginn = steuerEntstandenOderUnbedingt
```

Beispiel natürlichsprachliche Modellierung ↷

```
§170 Beginn Festsetzungsfrist
(1) Die Festsetzungsfrist BEGINNT mit [Ablauf des Kalenderjahrs, in
    dem die Steuer entstanden ist oder eine bedingt entstandene Steuer
    unbedingt geworden ist: Datum].
```

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung

#### Bilinguales Gesetz ex-ante

- Basis ist ein digitaltaugliches Gesetz
- natürliche Sprache und Code werden „gleichzeitig“ vom Gesetzgeber festgelegt
- Ggf. Diskussion welches „Dokument“ als Quelle zu sehen ist → Code nur als andere Darstellungsform des Gesetzes
- Steigerung des Gleichheitsgrundsatzes Art. 3 Abs. 1 GG
- Beispiel für Code im Gesetz: § 32d EStG
- **Rechtlich:**
  - Rechtssicherheit Art. 20 Abs. 3 GG
  - Bestimmtheitsgrundsatz & Normenklarheit Art. 20 Abs. 3 GG
  - Gewaltenteilung Art. 20 Abs. 2, 3 GG
  - Gefahr der Einzelfallgerechtigkeit Art. 19 Abs. 1 GG

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung

```
1 # -*- coding: utf-8 -*-
2 """
3 Created on Fri Aug 19 09:25:53 2022
4
5 @author: endres/sixt
6 """
7 # § 1 EStG unbeschränkte Steuerpflicht
8
9 #definiere Steuerpflichtigen mit Default werten
10 Steuerpflichtiger = ['Person', 'WohnsitzGewAuf', 'Steuerpflicht']
11
12 print('Ist die Steuerpflichtige eine natürliche Person oder eine juristische Person')
13 Person = input()
14 if Person.lower() == 'natürliche person':
15     Steuerpflichtiger[0] = 'natürliche Person'
16     print('Hat die Steuerpflichtige einen Wohnsitz in Deutschland? \n \nEin Wohnsitz liegt im Sinne des § 8 AO dann vor')
17     Wohnsitz = input()
18     if Wohnsitz.lower() == 'ja':
19         Steuerpflichtiger[1] = 'Wohnsitz'
20     else:
21         print('Hat die Steuerpflichtige einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland? \n \nGewöhnlicher Aufenthalt liegt')
22         GewAuf = input()
23         if GewAuf.lower() == 'ja':
24             Steuerpflichtiger[1] = 'gewöhnlicher Aufenthalt'
25
26 #Rechtsfolgenprüfung § 1 Abs. 1 EStG:
27 if Steuerpflichtiger[1] == 'Wohnsitz' or Steuerpflichtiger[1] == 'gewöhnlicher Aufenthalt':
28     Steuerpflichtiger[2] = 'unbeschränkte Steuerpflicht'
29 else:
30     print('Steht die Steuerpflichtige in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Dienstes?')
31     Diplomat = input()
32     if Diplomat.lower() == 'ja':
33         Steuerpflichtiger[1] = 'Diplomat'
34         Steuerpflichtiger[2] = 'unbeschränkte Steuerpflicht'
35     print('Handelt es sich um einen Angehörigen i.S.d. § 15 AO, der die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder aus dem Ausland eintrifft?')
36     Diplomat = input()
37     if Diplomat.lower() == 'ja':
38         Steuerpflichtiger[1] = 'Diplomat'
39         Steuerpflichtiger[2] = 'unbeschränkte Steuerpflicht'
40     else:
41         print('Prüfung Abs. 3')
42
43 else:
44     Steuerpflichtiger = ['juristische Person']
45     print('Nur natürliche Personen sind einkommensteuerpflichtig')
46
47 print(Steuerpflichtiger)
```

Quelle: Dr. Michael Sixt/Chiara Endres

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung

#### „Code as Law“

- Code als Ausgangspunkt → natürlich sprachlicher Text nur als Nebenprodukt
- Fehlende Transparenz & Verständlichkeit sowie Vorhersehbarkeit
- Fehlende Grundlage für die Allgemeinheit
- Fehlende Variabilität der Gesetze durch starre Algorithmen
- Entmachtung der Verwaltung durch Selbstvollzug der Gesetze
- **Rechtlich:**
  - Bestimmtheitsgrundsatz & Normenklarheit Art. 20 Abs. 3 GG
  - Vorhersehbarkeit
  - Gewaltenteilung Art. 20 Abs. 2, 3 GG
  - Gefahr der Einzelfallgerechtigkeit Art. 19 Abs. 1 GG
  - (Gerichtliche) Überprüfbarkeit von Gesetzen Art. 38 iVm Art. 20 Abs. 1, 2 GG

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen der digitalen Normsetzung

#### Ergebnis

- Bilinguales Gesetz aus rechtlicher Perspektive möglich
- Erhöhter Rechtfertigungsdruck von digitalen Gesetzen
- Transparenz von Code
- Verwaltung Schwerpunktmäßig Sachverhaltsermittlung

## IV. Ausblick

- Ex-Ante Überprüfung der Digitaltauglichkeit von Gesetzen vor allem Prozessorientierung
- Massenfallrecht (z.B. Steuerrecht) mit wenig unbestimmten Rechtsbegriffen & Ermessensvorschriften als „Basisfall“ für digitaltaugliches Recht
- Wechsel von Gesetzestexten bedeutet auch Medienwechsel
- Richtervorbehalt um Menschenvorbehalt ergänzen
- Aufbrechen alter Strukturen – neues Mindset
- Teilautomatisierung als gemeinsames Ziel

**Natürlichsprachlicher Text als maßgebliche Basis**



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: [endres@lmudigitax.lmu.de](mailto:endres@lmudigitax.lmu.de)